



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt

Anrechnung ausländischer Quellensteuern Pauschale Steueranrechnung

vom 13. Mai 2022 (ersetzt Fassung vom 20. Januar 2009)
gilt für Kanton und Bund
gültig ab Steuerperiode 2008

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

1.1.2 Auszug aus der Steuerverordnung

Verrechnungssteuer, Steuerrückbehalt USA, pauschale Steueranrechnung

§ 142. Die Verrechnungssteuer und der Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer (Fälligkeitsjahr) angerechnet, soweit die steuerpflichtige Person im Verlaufe dieses Jahres Antrag auf ihre Rückerstattung mittels vollständig ausgefüllter Steuererklärung gestellt hat. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.

² Gemäss Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (VStA) vom 22. August 1967 anrechenbare ausländische Quellensteuern werden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer angerechnet.

³ Die Rückerstattung bzw. Umbuchung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA sowie des Anrechnungsbetrags der ausländischen Quellensteuern erfolgt frühestens nach Eröffnung der Veranlagungsverfügung, in der die entsprechenden steuerbelasteten Einkünfte veranlagt worden sind.

2 Praxishinweise

2.1 Rückforderbare ausländische Quellensteuern:

Diese Beträge gehören zum Ertrag ausländischer Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzuges oder erst im Jahre der Rückerstattung der Ertragsrechnung gutzuschreiben.

2.2 Nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern (Pauschale Steueranrechnung)

Die pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren stellt eine Vergütung an schweizerische Steuerpflichtige zum Ausgleich

der in einem der Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit dem Doppelbesteuerungsabkommen erhobenen und nicht rückforderbaren Steuern dar.

Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung dasselbe wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Anspruch auf die Steueranrechnung haben juristische Personen, die bei Fälligkeit der ausländischen Erträge ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt haben und hier für die ausländischen Erträge den Steuern vom Ertrag unterliegen und die im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben.

2.3 Antrag

Die Anrechnung wird nur auf Antrag gewährt. Der an die Vertragsstaaten gerichtete Antrag auf Reduktion oder teilweise Rückerstattung der ausländischen Steuer allein genügt nicht; vielmehr ist nach Ablauf des Fälligkeitsjahres ein besonderer Antrag auf Steueranrechnung zu stellen. Für Dividenden und Zinsen ist das Formular DA-2, für Lizenzgebühren das Formular DA-3 zu verwenden.

2.4 Voraussetzung(Mindestbetrag)

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von Fr. 50.- nicht übersteigen, wird keine Steueranrechnung gewährt.

2.5 Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung

Weitere Einzelheiten enthält das Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten. Dieses von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene Merkblatt DA-M und die Antragsformulare können bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt, Abteilung Juristische Personen, bezogen werden.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch